



7. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Jänner 2013, zur Durchführung des Salzburger Fischereigesetzes 2002 (Salzburger Fischereiverordnung)

Auf Grund der §§ 11 Abs 1 und 2, 18 Abs 5, 23 Abs 4, 30a, 33 Abs 5 und 42 Abs 5 des Salzburger Fischereigesetzes 2002, LGBl Nr 81/2002, in der geltenden Fassung wird verordnet:

1. Abschnitt

Wassertiere

§ 1

(1) Als heimische Wassertiere gelten folgende Fisch-, Krebs- und Muschelarten:

1. Fische (*Pisces*):

- a) Familie Störe (*Acipenseridae*):
 - Hausen (*Huso huso* (L.))
 - Sterlet (*Acipenser ruthenus* L.)
- b) Familie Lachsartige (*Salmonidae*):
 - Bachforelle (*Salmo trutta fario* L.)
 - Huchen (*Hucho hucho* (L.))
 - Seeforelle (*Salmo trutta lacustris* L.)
 - Seesaibling (*Salvelinus umbla* (L.))
- c) Familie Renken (*Coregonidae*):
 - Formenkreis Renken (*Coregonus* sp.)
 - Maräne (*Coregonus lavaretus*-Formenkreis)
- d) Familie Äschen (*Thymallidae*):
 - Äsche (*Thymallus thymallus* (L.))
- e) Familie Hechte (*Esocidae*):
 - Hecht (*Esox lucius* L.)
- f) Familie Karpfenartige (*Cyprinidae*):
 - Aitel (*Leuciscus cephalus* (L.))
 - Barbe (*Barbus barbus* (L.))
 - Bitterling (*Rhodeus amarus* (BLOCH))
 - Brachse (*Abramis brama* (L.))
 - Elritze, Pfrille (*Phoxinus phoxinus* (L.))
 - Frauennerfling (*Rutilus pigus* (LACEPÈDE))
 - Gründling (*Gobio gobio* (L.))
 - Güster (*Abramis bjoerkna* (L.))
 - Hasel (*Leuciscus leuciscus* (L.))
 - Karassche (*Carassius carassius* (L.))
 - Laube (*Alburnus alburnus* (L.))
 - Nase, Näsling (*Chondrostoma nasus* (L.))
 - Nerfling, Aland (*Leuciscus idus* (L.))
 - Perlfisch (*Rutilus meidingeri* (HECKEL))
 - Rotauge (*Rutilus rutilus* (L.))
 - Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus* (L.))
 - Rußnase, Blaunase (*Vimba vimba* (L.))
 - Schied, Rapfen (*Aspius aspius* (L.))
 - Schleie (*Tinca tinca* (L.))
 - Schneider (*Alburnoides bipunctatus* (BLOCH))
 - Seelaube (*Chalcalburnus chalcoides* (GUELLENSTAEDT))
 - Steingreßling (*Gobio uranoscopus* (AGASSIZ))

- Strömer (*Leuciscus souffia* RISSO)
- Zobel (*Abramis sapa* (PALLAS))
- g) Familie Schmerlen (*Cobitidae*):
 - Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis* (L.))
 - Steinbeißer, Dorngrundel (*Cobitis* sp.)
- h) Familie Bartgrundeln (*Balitoridae*):
 - Bachschmerle (*Barbatula barbatula* (L.))
- i) Familie Welse (*Siluridae*):
 - Wels, Waller (*Silurus glanis* L.)
- j) Familie Dorsche (*Gadidae*):
 - Aalrutte (*Lota lota* (L.))
- k) Familie Barsche (*Percidae*):
 - Flussbarsch (*Perca fluviatilis* L.)
 - Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernuus* (L.))
 - Streber (*Zingel streber* (SIEBOLD))
 - Zingel (*Zingel zingel* (L.))
- l) Familie Koppen (*Cottidae*):
 - Koppe (*Cottus gobio* L.)
- m) Neunaugen (*Petromyzontia*)
- 2. Familie Petromyzontidae (*Neunaugen*):
 - Ukrainisches Bachneunauge (*Eudontomyzon mariae* (BERG))
- 3. Krebse (*Crustacea, Decapoda*):
 - Familie Flusskrebse (*Potamobiidae*):
 - Edelkrebs (*Astacus astacus* L.)
 - Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium* SCHR.)
- 4. Muscheln (*Lamellibranchiata; Unionidae; Dreissenidae*):
 - Familie Flussmuscheln (*Unionidae*):
 - Flussmuschel (*Unio crassus* PHILIPSSON)
 - Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina* (L.))
 - Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea* (L.))
 - Malermuschel (*Unio pictorum* (L.))

(2) Als eingebürgerte Wassertiere gelten folgende Fischarten:

1. Fische (*Pisces*):
 - a) Familie Lachsartige (*Salmonidae*):
 - Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis* (MITCHILL))
 - Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss* (WALBAUM))
 - b) Familie Karpfenartige (*Cyprinidae*):
 - Giebel (*Carassius gibelio*)
 - Karpfen (*Cyprinus carpio* L.)
 - Familie Barsche (*Percidae*)
 - Zander, Schill (*Sander lucioperca* (L.))

(3) Als landesfremd gelten alle Arten, die nicht in den Abs 1 und 2 angeführt sind, sowie Kreuzungen (Hybride) zwischen verschiedenen, auch heimischen und eingebürgerten Arten. Unter die landesfremden Arten fallen insbesondere:

1. bei den Fischen (*Pisces*):
 - a) Familie Störe (*Acipenseridae*):
 - Stör (*Acipenser sturio* L.)
 - b) Familie Aale (*Anguillidae*):
 - Aal (*Anguilla anguilla* (L.))
 - c) Familie Lachsartige (*Salmonidae*):
 - Amerikanische Seeforelle (*Salvelinus namaycush* (WALBAUM))
 - Eismersaibling (*Salvelinus lepechini* GMELIN)
 - Arktischer Saibling (*Salvelinus alpinus* L.)
 - d) Familie Karpfenartige (*Cyprinidae*):
 - Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva* (TEMMINCK & SCHLEGEL))
 - Graskarpfen, Amur (*Ctenopharyngodon idella* (VAL.))
 - Marmorkarpfen (*Hypophthalmichthys nobilis* (VAL.))
 - Silberkarpfen, Tolstolob (*Hypophthalmichthys molitrix* (VAL.))
 - e) Familie Sonnenbarsche (*Centrarchidae*):
 - Sonnenbarsch (*Lepomis gibbosus* (L.))
 - Forellenbarsch (*Micropterus salmoides* LACEPEDE)
 - Schwarzbarsch (*Micropterus dolomieu* LACEPEDE)
 - f) Familie Stichlinge (*Gasterosteidae*):
 - Dreistacheliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus* L.)
 - Neunstacheliger Stichling (*Pungitius pungitius* (L.))

2. bei den Krebsen (*Crustacea, Decapoda*):
Familie Flusskrebse (*Potamobiidae*):
Kamberkrebs, Amerikanischer Flusskrebs (*Orconectes limosus* RAF.)
Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus* D.)
Sumpfkrebs, Galizierkrebs (*Astacus leptodactylus* ESCH.)
3. bei den Muscheln (*Lamellibranchiata; Unionidae; Dreissenidae*):
Familie Wandermuscheln (*Dreissenidae*):
Wandermuschel, Dreikantmuschel (*Dreissena polymorpha* (PALLAS))

**Einsetzen von Wassertieren,
allgemeine Zulassung landesfremder Wassertiere**

§ 2

In Fischteichen ist der Besatz mit landesfremden störrartigen Fischen (Acipenseridae), Störhybriden, Graskarpfen (Amur) und Silberkarpfen (Tolstolob) zugelassen, wenn sie zur Gänze außerhalb des Abflussbereiches eines dreißigjährigen Hochwasserereignisses liegen.

2. Abschnitt

**Fischerprüfung, Fischereischutzdienstprüfung
und Fortbildung von Fischereiaufsichtsorganen**

Durchführung und Inhalt der Fischerprüfung

§ 3

(1) Die Fischerprüfung ist mindestens zweimal jährlich durchzuführen. Termin und Ort der Prüfung sind im Presseorgan des Landesfischereiverbandes "Salzburgs Fischerei" rechtzeitig kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Frist für die Anmeldung zur Prüfung und die zu entrichtende Prüfungsgebühr zu enthalten.

(2) Personen, die sich der Fischerprüfung unterziehen wollen, haben als Voraussetzung für die Abnahme der Prüfung vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Eine bereits entrichtete Prüfungsgebühr ist rückzuerstatten, wenn es dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund unmöglich war, zur Prüfung anzutreten, oder der Rücktritt so rechtzeitig mitgeteilt wurde, dass noch kein größerer Aufwand entstanden ist.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Kandidaten und Kandidatinnen haben sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(4) Die Prüfung ist schriftlich unter Aufsicht abzulegen. Für die Beantwortung der Prüfungsfragen haben drei Stunden zur Verfügung zu stehen. Die ausgegebenen Prüfungsunterlagen sind beim Verlassen des Prüfungsortes vollständig abzugeben und dürfen von den Kandidaten und Kandidatinnen weder mitgenommen noch reproduziert werden.

(5) Gegenstände der Fischerprüfung sind:

- a) Wassertierkunde: Heimische Fischarten, Krebse und Großmuscheln – Erkennungsmerkmale, Aussehen, Vorkommen, Laichverhalten, Lebensweise, Fischkrankheiten und Gefährdung;
- b) Gewässerökologie: Grundzüge der Ökologie der Lebensräume der Wassertiere – Gewässertypen, Lebensräume, Grundzüge der Wasserchemie, Gefährdung;
- c) Fischereirecht und einschlägige Rechtsvorschriften: Fischerkarten, Schonzeiten und Mindestlängen, erlaubte Fangmethoden, Schutzbestimmungen, Verhalten am Wasser;
- d) sachgemäßer Gebrauch der Angelgeräte: Knoten- und Hakenkunde, Angelgeräte, notwendiges Zubehör und Mindestausrüstung.

(6) Die ausgearbeiteten Prüfungsunterlagen sind von der Prüfungskommission nach einem von ihr allgemein festgelegten Bewertungsschema auszuwerten. Wird die Prüfung als bestanden bewertet, ist dem Kandidaten oder der Kandidatin ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigendes Zeugnis auszustellen. Bei einer Bewertung als nicht bestanden, kann die Prüfung frühestens beim nächsten allgemeinen Prüfungstermin wiederholt werden.

Prüfung für den Fischereischutzdienst

§ 4

(1) Die Prüfung für den Fischereischutzdienst ist jährlich bis 30. November durchzuführen. Termin und Ort der Prüfung sind im Presseorgan des Landesfischereiverbandes "Salzburgs Fischerei" rechtzeitig kundzumachen. Die Kundmachung

hat auch die Frist für die Ansuchen um Zulassung zur Prüfung (Abs 3) sowie die zu entrichtende Prüfungsgebühr zu enthalten.

(2) Die Ansuchen um Zulassung sind beim Landesfischereiverband schriftlich einzubringen. Dem Ansuchen um Zulassung sind anzuschließen:

1. die Geburtsurkunde oder ein amtlicher Lichtbildausweis;
2. der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft;
3. eine Bescheinigung eines Bewirtschafters oder einer Bewirtschafterin, aus der eine ausreichende praktische Betätigung des Prüfungswerbers oder der Prüfungswerberin in der Fischerei hervorgeht. Für Prüfungswerber oder Prüfungswerberinnen, die selbst Bewirtschafter bzw Bewirtschafterin oder Pächter bzw Pächterin eines Fischwassers sind oder waren, entfällt diese Bescheinigung, wenn der Nachweis über deren Bewirtschaftung in der Dauer von mindestens einem Jahr erbracht wird.

(3) Die Prüfungswerber und Prüfungswerberinnen sind zur Prüfung für den Fischereischutzdienst zuzulassen, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens dreimal im Besitz der Jahresfischerkarte waren und die im Abs 2 angeführten Unterlagen vollständig sind. Über das Ansuchen ist wenigstens sechs Wochen vor der Prüfung zu entscheiden. Der genaue Prüfungstermin ist mit der Zulassung bekannt zu geben.

(4) Die Kandidaten und Kandidatinnen haben die Entrichtung der Prüfungsgebühr vor Beginn der Prüfung nachzuweisen. Für die Rückerstattung der Prüfungsgebühr gilt § 3 Abs 2 zweiter Satz.

(5) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem öffentlich abzuhaltenden mündlichen Teil.

(6) Der schriftliche Teil der Prüfung ist vor dem mündlichen Teil unter Aufsicht abzuhalten. Die Auswahl der Aufgaben obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, der bzw die dazu Vorschläge der anderen Mitglieder der Prüfungskommission einzuholen hat. Die Verwendung der Texte des Fischereigesetzes 2002 und der dazu ergangenen Verordnungen als Behelfe ist für den schriftlichen Teil der Prüfung zulässig.

(7) Ungenügende oder im Ergebnis unklare schriftliche Arbeiten sind in den mündlichen Teil der Prüfung mit einzubeziehen.

(8) Nach Beendigung des mündlichen Teils der Prüfung hat die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über die Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Teils der Prüfung zu beraten und über das Gesamtergebnis der Prüfung abzustimmen.

(9) Über die Prüfung ist eine von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigende Niederschrift abzufassen, die den Verlauf der Prüfung einschließlich allfälliger besonderer Vorkommnisse (zB Unregelmäßigkeiten bei der Bearbeitung schriftlicher Aufgaben) wiedergibt und in der die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse der Prüfungskommission festzuhalten sind. Der Niederschrift sind die schriftlichen Arbeiten anzuschließen.

(10) Die Prüfungsgegenstände Fischkunde, Fischereiwirtschaft und Grundlagen der Gewässerökologie (§ 33 Abs 3 Z 3 bis 5 Fischereigesetz 2002) werden durch folgende Ausbildungen bzw Prüfungen ersetzt:

1. ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium;
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung, die diese Gegenstände im Lehrplan enthält (zB Fischereimeister);
3. die in einem anderen Bundesland erfolgreich abgelegte Aufsichtsfischerprüfung.

Der Kandidat oder die Kandidatin hat diese Ausbildungen bzw Prüfungen bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

(11) Kandidaten und Kandidatinnen, die ohne zwingenden Grund zum schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung nicht antreten oder einen dieser Teile nicht beenden, sind so zu behandeln, als ob sie von der Prüfung zurückgetreten wären.

Fortbildung von Fischereiaufsichtsorganen

§ 5

(1) Der Landesfischereiverband hat mindestens einmal im Kalenderjahr einen Kurs zur gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildung für Fischereiaufsichtsorgane durchzuführen. Die Anzahl der Teilnehmer je Kurs kann begrenzt werden. Termin, Ort und Dauer des Kurses sind im Presseorgan des Landesfischereiverbandes "Salzburgs Fischerei" kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Frist für die Anmeldung zum Kurs und die zu entrichtende Kursgebühr zu enthalten.

(2) Zur Kursteilnahme sind bestellte und vereidigte Fischereiaufsichtsorgane berechtigt, wenn sie bei der Anmeldung ihre Dienstnummer und das Datum der abgelegten Fischereischutzdienstprüfung bekanntgeben sowie nach der Anmeldebestätigung die Kursgebühr entrichten. Andere Personen mit einer erfolgreich abgelegten Fischereischutzprüfung können an den Kursen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze teilnehmen, wenn sie nach der Anmeldebestätigung die Kursgebühr entrichten. Für die Rückerstattung der Kursgebühr gilt § 3 Abs 2 zweiter Satz.

(3) Ein Fortbildungskurs hat ein Stundenausmaß von sechs bis sieben Stunden, die auf mehrere Tage verteilt werden können, und folgende Fachgebiete zu umfassen:

1. Fischereirecht: Grundlagen des Fischereigesetzes 2002 (Begriffsbestimmungen, Bewirtschaftung von Fischwässern, Fischteiche, Bewirtschafter, ordnungsgemäße Bewirtschaftung, Einsetzen von Wassertieren, Benützen von Grundstücken, Fischen, Fischerprüfung und Fischerkarten, Gebote und Verbote bei der Ausübung des Fischfangs, Elektrofischerei, Schutz der Wassertiere vor frei lebenden Tieren, Meldepflichten, Befugnisse, Fischereibuch, Ahndung der Verletzung der Fischereihre, Strafbestimmungen), Praxisbeispiele;
2. Fischereiwirtschaft: Bewirtschaftung in der Praxis, Vorgangsweise bei Fischsterben;
3. Gewässerökologie: aktuelle gewässerökologische und fischereibiologische Fragen.

(4) Die Vortragenden der Kurse werden vom Landesfischereiverband bestellt und haben Experten auf dem von ihnen vorgetragenen Fachgebiet zu sein. Für Vortragende, die zugleich Fischereiaufsichtorgane sind, gilt der Vortrag als Teilnahme an jenem Fachgebiet, das sie vortragen.

(5) Nach vollständiger Teilnahme am Kurs erhalten die Teilnehmer eine vom Landesfischereiverband ausgestellte Bestätigung, die von ihnen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten ist.

3. Abschnitt

Führung des Fischereibuches

Register

§ 6

(1) Über die beim Landesfischereiverband eingehenden Anträge zum Fischereibuch ist ein Register zu führen. In das Register sind die eingebrachten Anträge in der Reihenfolge ihres Einlangens mit einer fortlaufenden Zahl für das jeweilige Jahr einzutragen. Diese Zahl ist weiterhin die Geschäftszahl, unter der der Antrag beim Landesfischereiverband behandelt wird.

(2) Anträge, die am selben Tag beim Landesfischereiverband eingehen und sich auf dieselbe Fischereibucheinlage beziehen, gelten als gleichzeitig eingelangt.

Parteistellung

§ 7

Im Verfahren zur Eintragung von Fischereirechten und zur Änderung des Fischereibuchstandes haben neben dem Antragsteller Parteistellung:

1. natürliche oder juristische Personen, die am Verfahren ein rechtliches Interesse haben;
2. bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Übertragung eines Fischereirechtes zusätzlich der bisherige Fischereiberechtigte;
3. bei einer Neueintragung eines Fischereirechtes zusätzlich der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin des Gewässergrundstückes, auf das sich das Fischereirecht erstreckt, sowie der Oberlieger oder die Oberliegerin (Besitzer oder Besitzerin des oberhalb gelegenen Fischereirechtes);
4. in Fällen des § 10 Abs 2 die Personen gemäß Z 1 und 3 sowie der Unterlieger oder die Unterliegerin (Besitzer oder Besitzerin des unterhalb gelegenen Fischereirechtes).

Verfahren bei Neueintragung eines Fischereirechtes

§ 8

(1) Der Antrag auf Neueintragung eines Fischereirechtes hat Folgendes zu enthalten:

1. die persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum und Anschrift) des Antragstellers oder der Antragstellerin;
2. die Bezeichnung der Gewässergrundstücke, auf welche sich das Fischereirecht bezieht;
3. die persönlichen Daten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin der Gewässergrundstücke;
4. der Oberlieger oder die Oberliegerin, aus dessen bzw deren Fischwasser das neue Fischereirecht gespeist wird;
5. die Nummer der Jahresfischerkarte des Antragstellers oder der Antragstellerin oder des bestellten Bewirtschafters oder der bestellten Bewirtschafterin.

(2) Dem Antrag auf Neueintragung sind folgende Dokumente beizulegen:

1. ein maßstabgetreuer Lageplan, dem die Lage des neuen Fischereirechtes entnommen werden kann;
2. der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid;
3. der fischereirechtliche Bewilligungsbescheid;
4. eine Kopie der Jahresfischerkarte (Abs 1 Z 5);

5. gegebenenfalls die Zustimmungserklärung der im Abs 1 Z 3 und 4 genannten Personen.

(3) Wird dem Landesfischereiverband keine Zustimmungserklärung der im Abs 1 Z 3 und 4 genannten Personen vorgelegt, sind diese Personen von der Einbringung des Antrags in Kenntnis zu setzen und einzuladen, zum Antrag längstens binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen, anderenfalls von ihrer Zustimmung zur Eintragung ausgegangen wird. Die im Abs 1 Z 3 und 4 genannten Personen, die einer beantragten Eintragung ausdrücklich zugestimmt haben, haben keine Parteistellung im weiteren Verfahren.

(4) Werden seitens der im Abs 1 Z 3 und 4 genannten Personen Einwendungen gegen die Eintragung erhoben, so ist das Verfahren mit Bescheid zu unterbrechen. Das Verfahren ist erst dann wieder fortzusetzen, wenn eine rechtsgültige Vereinbarung oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts oder ein gerichtlicher Vergleich vorliegt, der bzw dem entnommen werden kann, wer in welchem Umfang Anspruch auf das Fischereirecht hat.

(5) Werden keine Einwendungen gegen die Eintragung erhoben, so ist die Eintragung durchzuführen. Darüber, welche Eintragung im Fischereibuch vorgenommen wird, ist mit Bescheid zu entscheiden.

Verfahren bei Änderungen im Fischereibuch

§ 9

(1) Werden Änderungen des Fischereibuchstandes beantragt, so sind mit dem Antrag Urkunden vorzulegen, mit welchen der Rechtsübergang bzw die Legitimation zur Antragstellung nachgewiesen wird.

(2) Ist der Rechtsübergang aufgrund der vorgelegten Urkunde nachgewiesen, ist über die Eintragung ein Bescheid zu erlassen.

Widerstreitende Anträge

§ 10

(1) Liegen dem Landesfischereiverband widerstreitende Anträge vor, so sind – ungeachtet ihres Einlangens – alle Verfahren mit Bescheid zu unterbrechen, bis infolge Zurückziehung keine widerstreitenden Anträge mehr vorliegen oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts oder ein gerichtlicher Vergleich vorliegt, dem entnommen werden kann, welcher der widerstreitenden Anträge berechtigt ist.

(2) Abs 1 gilt auch, wenn in einem Antrag die Grenze abweichend vom Fischereibuchstand angegeben ist. Die betroffenen Unter- und Oberlieger oder -liegerinnen sind in das Verfahren miteinzubeziehen.

Anmerkungen im Fischereibuch

§ 11

Folgende Anmerkungen sind im Fischereibuch einzutragen:

1. die Unterbrechung eines Verfahrens und der Grund dafür;
2. gerichtliche Streitigkeiten über Fischereirechte oder Teile davon;
3. die Zwangsversteigerung eines Fischereirechtes;
4. die Anhängigkeit eines Teilungsverfahrens;
5. die Anhängigkeit eines Grenzfeststellungsverfahrens gemäß § 6 Abs 3 Fischereigesetz 2002.

4. Abschnitt

Gleichwertigkeitsanerkennung bestimmter Fischerprüfungen

§ 12

Als Nachweis der fischereifachlichen Eignung gelten neben der im § 17 Abs 1 Fischereigesetz 2002 genannten Fischerprüfung auch

1. folgende nach österreichischem Recht erfolgreich abgelegte Prüfungen:
 - a) die zum Nachweis der fischereifachlichen Eignung gemäß § 14 Abs 2 des Niederösterreichischen Fischereigesetzes 2001 ab dem 10. Juni 2002 abgelegten Prüfungen;
 - b) die zum Nachweis der fischereilichen Eignung gemäß § 22 Abs 2 des Oberösterreichischen Fischereigesetzes ab dem 1. Jänner 2008 abgelegten Prüfungen;
 - c) die für die erstmalige Ausstellung einer Fischerkarte gemäß § 9 Abs 3 des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000 ab dem 12. Februar 2000 abgelegten Fischerprüfungen;
 - d) die zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Fischfang gemäß § 13 Abs 2 des Vorarlberger Fischereigesetzes ab dem 1. September 2001 abgelegten Prüfungen;

- e) die Fischereischutzdienstprüfung gemäß §§ 31 ff Fischereigesetz 2002 und die entsprechenden Prüfungen nach dem Recht der anderen österreichischen Bundesländer;
- 2. folgende nach deutschem Recht erfolgreich abgelegte Prüfungen:
 - a) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 31 Abs 2 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg ab dem 1. Jänner 1981 abgelegten Prüfungen;
 - b) die für die Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit oder eines Jugendfischereischeins gemäß Art 66 des Bayerischen Fischereigesetzes ab dem 1. Jänner 1971 abgelegten Prüfungen;
 - c) die für die Ausstellung eines Fischereischeins A gemäß § 4 des Berliner Landesfischereischeingegesetzes 2000 ab dem 22. Oktober 1997 abgelegten Anglerprüfungen;
 - d) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 1 ff des Fischereischeingegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern bzw gemäß § 7 des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern ab dem 9. Oktober 1992 abgelegten Prüfungen;
 - e) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 31 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ab dem 1. August 1986 abgelegten Fischerprüfungen;
 - f) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 27 des Saarländischen Fischereigesetzes ab dem 30. Juni 1989 abgelegten Fischerprüfungen;
 - g) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 29 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen vom 1. Februar 1993 bzw gemäß § 20 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen vom 9. Juli 2007 ab dem 1. Mai 1993 abgelegten Fischerprüfungen;
 - h) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 28 des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ab dem 19. November 1994 abgelegten Fischerprüfungen;
 - i) die für die Ausstellung eines Fischereischeins oder eines Jugendfischerscheins gemäß § 26 bzw § 27 des Thüringer Fischereigesetzes ab dem 4. August 1993 abgelegten Fischerprüfungen;
 - j) die ab dem 1. März 1979 abgelegten Meisterprüfungen für den Beruf Fischwirt nach den Bestimmungen der Verordnung des (deutschen) Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt vom 21. Dezember 1978.

5. Abschnitt

In- und Außerkrafttreten sowie Übergangsbestimmungen

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Salzburger Fischereiverordnung, LGBI Nr 1/2003, in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 127/2003 und die Verordnung über die Anerkennung bestimmter Fischereiprüfungen als gleichwertig, LGBI Nr 7/2009, außer Kraft, soweit im Abs 3 nicht anderes bestimmt ist.

(3) § 1 Abs 1 und 2, soweit darin Schonzeiten und Mindestlängen festgelegt sind, sowie § 3 der Salzburger Fischereiverordnung, LGBI Nr 1/2003, bleiben bis zum Inkrafttreten einer Verordnung des Landesfischereiverbandes gemäß § 21 Abs 1 Fischereigesetz 2002 in Kraft.

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**